Art: 19

Vom Tragen der Leiche.

Wird auch gehalten der jünge Meister an seinen Fest- u. Feyertagen der Lehrjungen nicht zu warten gehalten, doch aber nicht mehr üblich, so soll der jüngste Meister männiglich der Lehrer zu Grabe tragen. Welcher sich dessen rechtlichen Ursachen entgehen u. keinen andern an seine Stelle stellen wollte, soll der Innung in Strafe Groschen Neugroschen verfallen seyn.

Als habe Ich solche zu Kupferstein- kais. Landrichter gesetzte, Kupferstein u. beyseitige nachstehende Innungsartikel u. Handwerks Ordnung der Leinweber zu Lauenstein hiermit z. Lauf dero u. will dass dieselben in allen Punkten u. Klauseln allenthalben nachgegangen u. demgemäß auf keine Weise gehandelt werden soll, weg der Handwerk bei dero seine Verfallen auferlegend gegenwärtige Artikel nachsehen werden soll. Darauf Ihr an Meinen Gerichten, Obrigkeit u. sonsten u. sonst jedermännig an seinen wohlgemeinten Respect- u. gehorsam.

Wird begehrt Ich Ihr u. Meinen Kupferstein, dero Artikel u. Innung mit Beyschaffung der Zeit u. Umstand zu verfassen, verändern, verbessern, vermindern u. ganz oder zu- theil hinzuthun abzuthun oder aufzuheben.

Zu Urkund Mein N. N. gegenwärtige Confirmation unter Handunterschrift des grossen Gerichts-Insiegel und gegebenen u. nun Mir voll gegen wendt.

Zu gehaben Schloss Lauenstein den Zweyt u. zwanzigsten September des Ein Tausend acht hundert drei und zwanzigsten Jahres. (1823)

(L.S.) Carl Ludwig Augst Graf u. Herr zu Hohenthal

Wolfgang Siegfried Gf.

Ich, als dermaliger Besitzer der gewerkschaftlichen Leinenfabrik gewerbsmäßig verpflichtet, der meinem verstorbenen Vater, der Herrn Geheimenrath u. Ritter Carl Ludwig Augst Graf von Hohenthal unterm 22ten Octbr 1823 ertheilten Innungsartikel der Leinweberey zu Lauenstein in allen Punkten u. Clauseln, u. sehe zu Bestätigung selbiger eigenhändig unterschrieben, und das Gerichtssiegel der Herrschaft Lauenstein anhängen lassen.

So geschehen Schloss Königstein den 30 Octbr. 1828

(L.S.) Carl Friedrich Victor Graf v. Hohenthal.